

Rechtsgrundlagen

Schweizerisches Strafgesetzbuch, vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Schaffhauser Polizeigesetz, vom 21. Februar 2000 (PoIG SH; SHR 354.100)

VIII. Gefahrenabwehr durch Private

Art. 26 Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei privaten Grossveranstaltungen

¹ Werden durch private Grossveranstaltungen ausserordentliche Einsätze der Polizei notwendig, können den Veranstaltern die dafür anfallenden Kosten auferlegt werden. Auf die Interessen der Standortgemeinde ist Rücksicht zu nehmen.

² Die Veranstalter können zudem zu einem angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst verpflichtet werden.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

Art. 27 Private Sicherheitsdienstleistungen

¹ Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsangestellte), und natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen (Sicherheitsunternehmen), bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei.

² Als Sicherheitsdienstleistungen geltend namentlich Kontroll- und Aufsichtsdienste einschliesslich des Türsteherdienstes, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen, Detektivdienste und der Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

³ Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

⁴ Sichergestellte und Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet,

- a) der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden;
- b) über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- c) alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei beeinträchtigen und zur Verwechslung mit Polizeiorganen führen könnte.

⁵ Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

Art. 27a Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b – d erfüllt.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 28 Waffenverwendung durch Private

¹ Der Erwerb und Besitz von Waffen sowie das Waffentragen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Schaffhauser Polizeiverordnung, vom 23. Oktober 2012 (PoIV SH; SHR 354.111)

VII. Gefahrenabwehr durch Private

§ 31a Bewilligungsgesuche

¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 i.V.m Art. 27a PoIG sind der Schaffhauser Polizei einzureichen.

² Bewilligungsgesuche als Sicherheitsangestellte gemäss Art. 27a Abs. 1 PoIG haben folgende Unterlagen zu enthalten:

- a) Kopie einer gültigen Identitätskarte bzw. eines gültigen Reisepasses (für Schweizer Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation) oder Kopie eines gültigen Reisepasses einschliesslich Kopie eines gültigen Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung, die vor mindestens zwei Jahren erteilt wurde)
- b) Handlungsfähigkeitszeugnis
- c) Strafregisterauszug, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuches ausgestellt wurde
- d) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuches ausgestellt wurde
- e) Wohnsitzangaben der letzten fünf Jahre

f) Lebenslauf

³ Bewilligungsgesuche zur Führung eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung gemäss Art. 27a Abs. 2 PolG haben folgende Unterlagen zu enthalten:

- a) Kopie einer gültigen Identitätskarte bzw. eines gültigen Reisepasses (für Schweizer Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation) oder Kopie eines Gültigen Reisepasses einschliesslich Kopie einer gültigen Niederlassungsbewilligung
- b) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, der höchstens drei Monate vor Einreichung des Gesuches ausgestellt wurde
- c) Unterlagen gemäss § 31a Abs. 2 lit. b – f dieser Verordnung

⁴ Gesuche um eine Betriebsbewilligung für ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung gemäss Art. 27a Abs. 3 PolG haben folgende Unterlagen zu enthalten:

- a) Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 3'000'000.00
- b) Handelsregisterauszug, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuches ausgestellt wurde
- c) Nachweis, dass die Angestellten des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung im Besitze einer Bewilligung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 27a Abs. 1 PolG sind
- d) fotodokumentiertes Uniformkonzept

§ 31b Verweigerung der Bewilligung

¹ Reicht die gesuchstellende Person die verlangten Unterlagen gemäss § 31a dieser Verordnung nicht vollständig ein oder steht sie in einem laufenden Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

² Wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als Sicherheitsangestellte oder –angestellter bzw. als Person, die ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung führen will, nicht erfüllt, erhält keine Bewilligung.

³ Zudem kann eine Bewilligung verweigert werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die gesuchstellende Person für die Tätigkeit als ungeeignet erscheinen lassen (Art. 27a Abs. 1 lit. d bzw. Art. 27a Abs. 2 lit. b PolG); dies trifft namentlich zu, wenn die betroffene Person:

- a) wiederholt die Einleitung eines Strafverfahrens schuldhaft verursacht hat
- b) fruchtlos gepfändet worden oder in Konkurs gefallen ist

⁴ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung (Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassung) nach Art. 27a Abs. 3 PolG nicht erfüllt, wird diese verweigert.

§ 31c Verlängerung der Bewilligung

¹ Das Gesuch um Verlängerung der Bewilligung ist mindestens 90 Tage vor Ablauf der gültigen Bewilligung bei der Schaffhauser Polizei einzureichen.

² Sicherheitsangestellte bzw. Personen, die ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung führen, sind verpflichtet, folgende Unterlagen mit dem Verlängerungsgesuch einzureichen:

- a) Kopie eines gültigen Reisepasses einschliesslich Kopie eines gültigen Aufenthaltstitels
- b) Handlungsfähigkeitszeugnis
- c) Strafregisterauszug, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuches ausgestellt wurde
- d) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuches ausgestellt wurde

³ Verlängerungsgesuche für eine Betriebsbewilligung müssen die Nachweise gemäss §31a Abs. 4 lit. a-d dieser Verordnung enthalten.

⁴ Sind die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die betreffende Bewilligung jeweils für drei weitere Jahre erteilt.

§ 31d Entzug der Bewilligung

¹ Die Schaffhauser Polizei entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss Art. 27a PolG nicht mehr erfüllt sind.

² Erteilte Bewilligungen können unter denselben Voraussetzungen wie diejenigen der Verweigerung nach § 31b Abs. 3 dieser Verordnung entzogen werden.

³ Bei leichten Verstössen gegen Vorschriften der kantonalen Polizeigesetzgebung oder kommunaler Polizeiverordnungen oder gegen Übertretungstatbestände des Straf- und Nebenstrafrechts des Kantons oder des Bundes sowie gegen die mit der Bewilligung verfügten Auflagen kann von einem Entzug der betreffenden Bewilligung abgesehen werden und stattdessen eine Verwarnung mit der Androhung ausgesprochen werden, die Bewilligung im Wiederholungsfall zu entziehen.

⁴ Der Entzug einer Bewilligung ist mindestens auf sechs Monate zu befristen.

§ 31e Befristung und Kosten

¹ Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen gemäss Art. 27 Abs. 1 i.V.m. art. 27a PolG werden für die Dauer von drei Jahren erteilt.

² Die Kosten des Bewilligungsverfahrens für sämtliche Bewilligungsarten, namentlich auch im Falle einer Verweigerung oder Verlängerung oder eines Entzuges einer Bewilligung gemäss §§ 31b ff. dieser Verordnung, richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren in kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung).

§ 31f Meldepflicht

Private Sicherheitsunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, welche den öffentlichen Raum betreffen, sind gestützt auf Art. 27 Abs. 4 lit. a PolG verpflichtet, diese unter Beilage einer Kopie des Auftrages und des Sicherheitskonzepts innert nützlicher Frist, in der Regel spätestens drei Arbeitstage vor Einsatzbeginn, der Schaffhauser Polizei zur Kenntnis zu bringen.

§ 31g Uniformen

¹ Private Sicherheitsunternehmen, die im Rahmen ihrer Auftragserfüllung Uniformen verwenden, sind gestützt auf Art. 27 Abs. 4 lit. c PolG verpflichtet, diese für alle ihre Angestellten einheitlich zu gestalten; zudem haben sich die Uniformen, insbesondere bezüglich Farbe, deutlich von denjenigen der Schaffhauser Polizei zu unterscheiden.

² Das Uniformkonzept ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens gemäss Art. 27a Abs. 3 PolG i.V.m. § 31a Abs. 4 lit. d PolV genehmigen zu lassen.

§ 31h Einsatz von privaten Sicherheitsangestellten

Private Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen (Art. 27 Abs. 2 PolG) ausschliesslich durch Angestellte erbringen zu lassen, welche für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen bzw. ihren Meldepflichten gemäss § 32a Abs 1 dieser Verordnung nachgekommen sind.

§ 32 Einsatz von Hunden

Der Einsatz von Hunden ist im Rahmen der Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen (Art. 27 Abs. 2 PolG) nur zulässig, sofern die betroffenen Hunde als Dienst- oder Sporthunde eine Schutzdienstausbildung gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung erfolgreich durchlaufen haben.

§ 32a Ausserkantonale private Sicherheitsdienstleister

¹ Wer in einem anderen Kanton Sicherheitsdienstleistungen rechtmässig erbringt (ausserkantonale Anbieter), muss vor Aufnahme jeglicher Dienstleistungstätigkeit der Schaffhauser Polizei unter Beilage einer Kopie einer allenfalls bereits vorhandenen ausserkantonalen Bewilligung Meldung erstatten. Jede Änderung, insbesondere ein Entzug einer ausserkantonal erteilten Bewilligung, ist umgehend und un- aufgefordert der Schaffhauser Polizei zu melden.

² Gelten im Herkunftskanton des ausserkantonalen Anbieters gleichwertige Marktzulassungs-voraus- setzungen (Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt [BGBM]), wird im Anschluss an die Meldung die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ohne Auflagen gewährt.

³ Gelten im Herkunftskanton keine gleichwertigen Marktzugangsordnungen, was insbesondere dann zutrifft, wenn der Herkunftskanton keine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsdienstleistungen kennt, wird die Ausübung der betreffenden Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen von Art. 27a PolG gewährt. Der ausserkantonale Sicherheitsdienstleister muss die in § 31a dieser Verordnung aufgeführ- ten Unterlagen der Schaffhauser Polizei zur Prüfung einreichen.

⁴ Die Bestimmungen gemäss Art. 27 Abs. 4 PolG sowie §§ 31f, 31g, 31h und 32 dieser Verordnung gelten auch für ausserkantonale Anbieter.

⁵ Eine allfällige Beschränkung bzw. Verweigerung des Marktzuganges ist neben der Verfügungsadres- saten zudem der zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimierten Eidgenössischen Wettbewerbskommis- sion zur Kenntnis zu bringen (Art. 9 Abs. 2bis BGBM).

⁶ Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ausserkantonaler Sicherheitsdienstleister hat in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren zu erfolgen (Art. 3 Abs. 4 BGBM).

§ 32b Strafbestimmungen

Vom zuständigen Departement wird gemäss Art. 27 des Gesetzes über die Einführung des Schweizer- ischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 mit Busse bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die er nach Art. 27 PolG eine Bewilligung erforderlich ist
- b) Vorschriften nach Art. 27 Abs 4 PolG oder §§ 31f, 31g, 31h, 32 und 32a Abs. 1 dieser Verord- nung verletzt
- c) die in der Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält

Reglement betreffend die Ausgehzone der Stadt Schaffhausen, vom 24.06.2014 (400.91)

Art. 4 Sicherheitsdienst

¹ Bar- und Tanzbetriebe in einer Ausgehzone mit Verlängerungs-bewilligung nach Art. 19 Abs. 4 des Gastgewerbegesetzes haben in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ab 00.30 Uhr bis Türschluss einen Sicherheitsdienst, der über eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 27 Polizeigesetz verfügt, einzusetzen.

² Bei Fremdveranstaltungen mit kostenpflichtigem Eintritt ist ab Türöffnung bis Türschluss ein Sicher- heitsdienst, der über eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 27 Polizeigesetz verfügt, einzusetzen.

³ Die Verantwortlichen der Bar- und Tanzbetriebe in den Ausgehzone haben sicherzustellen, dass der von ihnen eingesetzte Sicherheitsdienst bis Türschluss mit genügend Personal besetzt ist.

⁴ Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes gemäss diesem und dem nachfolgenden Artikel muss zur Er- teilung einer Verlängerungsbewilligung nachgewiesen werden.

Art. 5 Pflichten des Sicherheitsdienstes

¹ Der Sicherheitsdienst sorgt im Bereich von 20 Metern um den Eingangsbereich des betreffenden Lokals für Ruhe und Ordnung. Er ermahnt die Gäste beim Verlassen des Lokals zur Ruhe, stellt sicher, dass kein übermässiger Lärm aus dem Lokal dringt, sorgt für geschlossene Türen und Fenster, überwacht die Abfallentsorgung und verhindert, dass Getränke in Glasbehältnissen aus dem Lokal getragen und dort konsumiert werden.

² Der Sicherheitsdienst informiert und unterstützt die Polizei bei auf-tretenden Problemen.

Art. 6 Einzelbewilligungen

Bei Einzelbewilligungen und Einzelveranstaltungen wird das Erfordernis eines Sicherheitsdienstes durch die Bewilligungsbehörde fallweise geprüft.

Art. 7 Nachtclubs

Ausgewiesene Nachtclubs (Etablissements / Cabarets) sind von der Pflicht, einen Sicherheitsdienst einzusetzen, ausgenommen.

Art. 8 Ausnahmeregelungen

Der Stadtrat behält sich vor, Ausnahmeregelungen zu treffen und namentlich die Sicherheitsdienstpflicht auszudehnen oder einzelne Lokale davon zu befreien.

Art. 9 Sanktionen

¹ Bei Nichtbefolgung des vorliegenden Reglements wird nach ein-maliger Anzeige mit Bussenfolge der Widerruf der Verlängerungs-bewilligung angedroht. Im Wiederholungsfall wird diese entschädigungslos widerrufen.

² Eine bestehende Verlängerungsbewilligung wird auch bei Rück-stand der Gebührens-zahlung widerrufen.

Schweizerische Signalisationsverordnung, vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Art. 15 Andere Gefahren

¹ Das Signal «Andere Gefahren» (1.30) warnt vor Gefahren auf der Fahrbahn, für die kein besonderes Signal besteht. Die Art der Gefahr wird nötigenfalls auf beigefügter Zusatztafel oder bei kurzfristiger Signalisation auf Faltsignalen unter dem Symbol innerhalb des roten Randes angegeben.

² Das Signal «Andere Gefahren» wird nötigenfalls auch vor Anhalteposten der Polizei (Art. 31 Abs. 2) angebracht, ferner ausserorts zur Ankündigung der polizeilichen Verkehrsregelung.

³ Für die Warnung von überraschendem Geschützlärm gilt Artikel 65 Absatz 7.

Art. 66 Art und Bedeutung der Zeichen

¹ Wenn der Verkehr durch die Polizei geregelt wird, haben die Strassenbenützer deren Zeichen abzu-warten, ausser wenn sie sich in einer fahrenden Kolonne befinden und solange kein Haltezeichen ge-geben wird. Die Handzeichen bedeuten:

- | | |
|--|---|
| a. Hochhalten eines Armes: | Halt vor der Verzweigung für alle Richtungen; |
| b. Ausstrecken eines Armes: | Halt für den Verkehr von hinten; |
| c. seitliches Ausstrecken beider Arme: | Halt für den Verkehr von hinten und vorn; |
| d. Heranwinken: | Freie Fahrt in der entsprechenden Richtung; |
| e. Auf- und Abbewegen des Armes: | Verlangsamen der Fahrt. |

²Vorbehalten bleiben besondere Handzeichen für Fussgänger und Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.

³Zur Verdeutlichung der Handzeichen kann ein weisser Stab, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, eine Stablampe mit weissem oder gelbem Licht verwendet werden.

⁴Die Handzeichen können auch bei der Erfüllung anderer polizeilicher Aufgaben (z.B. Verkehrskontrollen) gegeben werden. Das Gebot zum Halten wird nachts oder wenn die Witterung es erfordert mit einer Stablampe oder Kelle mit rotem Licht an-gezeigt; die Weisung zur Weiterfahrt kann mit den gleichen Hilfsmitteln gegeben werden. Die Kelle kann die Aufschrift «Polizei» tragen.

⁵Das Gebot zum Halten wird im Weiteren gegeben:

- a. durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bei der Verkehrsregelung mit einer reflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung des Signals «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01), nachts oder wenn die Witterung es erfordert, mit einer Stablampe oder Kelle mit rotem Licht;
- b. durch das Betriebspersonal bei Schienenübergängen mit einer roten oder rot-weissen Flagge, nachts oder wenn die Witterung es erfordert mit einem roten Licht;
- c. durch das Personal bei Strassenbaustellen mit einer reflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung der Signale «Einfahrt verboten» (2.02) oder «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) oder mit einer roten oder rot-weissen Flagge. Für Drehkellen bei Baustellen gilt Artikel 80 Absatz 4.

Art. 67 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen

¹Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen:

- a. der uniformierten Angehörigen der Polizei und Hilfspolizei;
- b. der militärischen Verkehrsorgane, der uniformierten Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes;
- c. der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste;
- d. des Personals bei Strassenbaustellen;
- e. 180 der Zollorgane bei den Zollstellen und, für Zollkontrollen, im grenznahen Gebiet sowie des im Rahmen des Vollzugs des Nationalstrassenabgabegesetzes vom 19. März 2010 bei den Zollstellen eingesetzten und gekennzeichneten Verkaufs- und Kontrollpersonals;
- f. des Betriebspersonals bei Schienenübergängen;
- g. der Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr auf Bergpoststrassen (Art. 38 Abs. 3 VRV182);
- h. der gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste;
- i. des Personals von gekennzeichneten Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten.

²Die Zeichen und Weisungen anderer Personen sind zu befolgen, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr oder zur Regelung einer schwierigen Verkehrslage gegeben werden.

³Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. c), durch private Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. h) sowie durch das Personal von gekennzeichneten Begleitfahrzeugen (Abs. 1 Bst. i) bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtlichen Polizeibehörden delegieren.

Schweizerische Verkehrsregelverordnung, vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

Art. 48 Besondere Fälle

(Art. 49 SVG)

¹ Die Führer von Handwagen mit höchstens 1 m Breite, von Kinderwagen, geschobenen Rollstühlen und geschobenen Fahrrädern haben wenigstens die Vorschriften und Signale für Fussgänger zu beachten. Auf der Fahrbahn müssen sie jedoch stets hintereinandergehen.

1bis Ski und Schlitten dürfen als Verkehrsmittel benützt werden, wo dies ortsüblich ist.

² ...

³ Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen; bei Planungs-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten müssen sie fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind.

⁴ ...

Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Kantonale Strassenverkehrsverordnung), vom 7. Juli 1992 (SHR 741.011)

§ 3 Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei ist zuständig für:

- a) die Überwachung des ruhenden und rollenden Strassenverkehrs;
- b) die Überwachung der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen;
- c) die Kontrolle über die gewerbsmässige Vermietung von Motorfahrzeugen;
- d) die Kontrolle über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Art. 34 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse);
- e) die Anordnung von Massnahmen bei Anzeichen von Angetrunkenheit im Strassenverkehr (Art. 55 Abs. 3 SVG);
- f) den Vollzug sämtlicher Vorschriften, für die das Bundesrecht die Polizeiorgane als zuständig erklärt.

² Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und der Stadt Stein am Rhein sind auch die Verwaltungspolizei der Stadt Schaffhausen, die Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und die Stadtpolizei der Stadt Stein am Rhein zum Vollzug des Strassenverkehrsrechtes zuständig.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), vom 20. September 1971 (SHR 172.200)

Art. 13 Gebühren und Barauslagen

¹ Die Verwaltungsbehörden können für ihre Amtshandlungen Gebühren erheben und Ersatz der Barauslagen verlangen.

² Die Gebührenansätze werden, soweit sie nicht in Gesetzen oder in Dekreten des Kantonsrates festgelegt sind, durch Verordnung bestimmt.

Art. 14 Vorschusspflicht

¹ Ein Privater kann unter der Androhung, dass sonst auf sein Begehren nicht eingetreten werde, zur Leistung eines angemessenen Barvorschusses für Verfahrenskosten angehalten werden.

Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung), vom 16. Oktober 1973 (SHR 172.201)

§ 3 Gebührenpflicht

¹ Alle Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen ist.

² Nicht gebührenpflichtig ist die Gewährung von Staatsbeiträgen, Stipendien usw.

³ Den staatlichen Amtsstellen und Anstalten, mit Ausnahme der Kantonalkasse, sowie den Gemeinden werden keine Gebühren auferlegt.

§12 Verwaltungsverfahren

¹ Für Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im nachfolgenden Rahmen bezogen:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Regierungsrat: | Fr. 500.00–Fr. 10'000.00 |
| b) Departemente des Regierungsrates und Erziehungsrat: | Fr. 250.00–Fr. 6'000.00 |
| c) Übrige kantonale Dienststellen: | Fr. 200.00–Fr. 5'000.00 |